

# Kinderrechtebasierte Demokratiebildung im Primarbereich

Ergebnisse einer umfassenden Analyse der gesetzlichen und programmatischen  
Vorgaben der Bundesländer

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

[kompetenznetzwerk-deki.de](http://kompetenznetzwerk-deki.de)

Analyse durchgeführt von:

**INTERVAL**

# Kompetenznetzwerk Demokratiebildung im Kindesalter

Das Kompetenznetzwerk Demokratiebildung im Kindesalter ist ein Zusammenschluss des Instituts für den Situationsansatz (ISTA) und des Deutschen Kinderhilfswerkes. Ziel des Netzwerkes ist die Verankerung ganzheitlicher Demokratiebildung im frühkindlichen und Primarbildungsbereich.

Unsere Arbeit und die Gestaltung aller Maßnahmen sind inhaltlich eng an den UN-Kinderrechten ausgerichtet. Die UN-Konvention dient uns somit als gemeinsamer und verbindlicher Bezugsrahmen. Im Sinne unseres ganzheitlichen Demokratiebildungsansatzes nehmen wir alle beteiligten Zielgruppen in den Blick und treten wir für die sich wechselseitig bedingende Verwirklichung von Kinderrechten, Inklusion, Partizipation und Schutz vor Diskriminierung ein.

Ein zentrales Aufgabenfeld des Kompetenznetzwerkes ist die breite Erschließung und das Monitoring des Themenfeldes Demokratieförderung und -bildung sowohl im frühkindlichen als auch im Primarbildungsbereich, hier mit Fokus auf die Bereiche Ganztage und Hort (außerunterrichtliche Angebote).



# Hintergrund



# Hintergrund

- Der **Fokus** der Erhebung lag auf der Analyse der rahmengebenden Dokumente für den Primarbildungs-bereich und außerunterrichtlichen Angeboten für Grundschul Kinder (v. a. Ganztage, Hort).
- Die zentrale **Leitfrage** war hierbei: Inwiefern sind die UN-Kinderrechte bzw. zentrale Aspekte kinderrechtbasierter Demokratiebildung in den rechtlichen und programmatischen Vorgaben der 16 Bundesländer für den Primarbereich verankert?
- **Ziel** der Erhebung war zum einen eine erste umfassende Erschließung des Themenfeldes hinsichtlich der gegebenen gesetzlichen und programmatischen Vorgaben in den Bundesländern, inklusive der darin formulierten Qualitätsstandards. Zum anderen werden mithilfe der Ergebnisse bestehende Lücken und weiterführende Bedarfe im Hinblick auf die verbindliche Verankerung von kinderrechtbasierter Demokratiebildung im Primarbereich identifiziert.

# Hintergrund

- **Auftraggeber:** Deutsches Kinderhilfswerk e. V. im Rahmen der Arbeit des Kompetenznetzwerkes Demokratiebildung im Kindesalter ([www.kompetenznetzwerk-deki.de](http://www.kompetenznetzwerk-deki.de))
- **Zeitraum der Recherche:** 01. September und 30. Oktober 2020
- **beauftragtes Institut:** InterVal GmbH, [www.interval-berlin.de](http://www.interval-berlin.de) / Untersuchungsteam: Dr. Nikola Ornig, Anne Valtin, Carina Kraft
- **Vorhaben:** Erfassung und Analyse der Schulgesetze und Landesausführungsgesetze („Kita-Gesetze“) und den Rahmenlehrplänen und Bildungsprogrammen (bundesweit und länderspezifisch) für die Umsetzung kinderrechtebasierter Demokratiebildung in Grundschulen, mit dem Fokus auf den Ganztags- und Hortbereich.

# Vorgehen



# Untersuchte Texte und Aspekte

## Textarten

Schulgesetze  
(allgemeine und spezifische Formulierungen  
für Primarbereich)

Ausführungsgesetze für Kitas  
(Fokus Primarbereich)

## Analysierte Aspekte

- Explizite Nennung von Kinderrechten
- Art. 2 (Diskriminierungsverbot)
- Art. 12, Abs. 1 (Berücksichtigung Kinderwillen)
- Art. 29 Abs. 1a (Entfaltung)
- Art. 29 Abs. 1d (Leben in der Gesellschaft)

Rahmenlehrpläne (fachübergreifende  
Kompetenzen)

Bildungspläne für Kitas  
(Fokus Primarbereich)

- Explizite Nennung von Demokratiebildung
- Wissen und Verstehen von Menschen/Kinderrechten
- Demokratische Handlungskompetenz
- Interkulturelle Kompetenz
- *Nur Rahmenlehrpläne: Vorgaben zu Methoden der Umsetzung*

*Nur Ausführungsgesetze und Bildungspläne: Vorgaben zur Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen*

# Vorgehen

## Inhaltliche Schwerpunkte/Leitfragen

### ➤ Schul- und Kita-Gesetze:

Inwiefern enthalten diese Hinweise auf die Umsetzung bzw. explizite Nennung von und darüber hinaus inhaltliche Aussagen zu einzelnen UN- Kinderrechten?

### ➤ Rahmenlehrpläne und Bildungsprogramme:

Inwiefern werden „Demokratiebildung“, „Demokratieerziehung“, „Demokratiepädagogik“ o. ä. explizit genannt?

Inwiefern werden Vorgaben zur Vermittlung relevanter Kompetenzen im Zusammenhang mit Demokratiebildung formuliert?

### ➤ Übergreifend für einzelne Texte:

Inwiefern werden Vorgaben zur Methodenumsetzung sowie zur Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen formuliert?



# Zentrale Ergebnisse



# Schulgesetze *Kinderrechte*

Die UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte werden in keinem Schulgesetz explizit erwähnt. Die analysierten UN-Kinderrechte werden zwar überwiegend in den Gesetzen sinngemäß erwähnt, allerdings in teils sehr unterschiedlichem Maße.

**Explizite Nennung von und inhaltlich sinngemäße Bezüge auf Kinderrechte in den Schulgesetzen: Zahl der Bundesländer**

	ja	teilweise	nein
<b>Explizite Nennung der UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte</b>	0	0	16
<b>Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:</b>			
Diskriminierungsverbot (Art. 2)	16 (0)*	0	0
Berücksichtigung der Meinung des Kindes „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ (Art. 12 Abs. 1)	12 (0)	4 (0)	0
Volle Entfaltung der „Persönlichkeit, der Begabung und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes“ (Art. 29 Abs. 1a)	8 (2)	8 (1)	0
„Vorbereitung des Kindes auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung (...)“ (Art. 29 Abs. 1d)	16 (4)	0	0

\* in Klammern = Zahl der Länder, wo Kinderrecht (auch) in den spezifischen Formulierungen für den Grundschulbereich normiert ist

# Schulgesetze *Beteiligung*

*Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens: „(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

- In allen Schulgesetzen werden strukturelle Beteiligungsoptionen (bspw. Klassenrat /-konferenz) normiert, d. h. einheitlich festgelegt.
- Der Großteil der Schulgesetze (12) greift Beteiligung von Schüler\*innen darüber hinaus als Grundsatz bzw. als Leitidee auf.
- Unterschiede zeigten sich zum einen bezüglich der Ausführlichkeit, diese reicht von einzelnen Beteiligungsaspekten (bspw. Beteiligung bei der Erstellung eines „pädagogischen Konzepts“ (Berlin)) bis hin zu Beteiligung in allen schulischen Angelegenheiten. (bspw. SuS *„in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft“ einzubeziehen (RLP)*). Weitere Unterschiede zeigten sich bezüglich des Ortes der Verankerung im Gesetz, dies bezieht sich darauf, ob Beteiligungsrechte in den zentralen Zielen, Aufgaben, Grundsätzen der Schulen berücksichtigt sind und/oder an weiteren Textstellen Erwähnung finden.

# Rahmenlehrpläne *Demokratiebildung*

Fachübergreifende Kompetenzen werden in 15 Bundesländern formuliert (entweder in allgemeinen Rahmenlehrplänen oder als „Präambel“ zu fachspezifischen Rahmenlehrplänen). Explizit verankert ist Demokratiebildung in 11 Bundesländern, wobei in einem Großteil der Bundesländer nicht alle analysierten Aspekte von Demokratiebildung berücksichtigt werden. Das Verständnis von Demokratiebildung wird häufig als Lernen von Zusammenleben in Gemeinschaft und Erlernen „demokratischer Verhaltensweisen“ verstanden. Der Stellenwert und der Umfang der Ausführungen zu Demokratiebildung wird als eigene überfachliche Kompetenz oder subsumiert dargestellt, bspw. als Teil von Werteorientierung.

<b>Explizite Nennung von und inhaltlich sinngemäße Bezüge auf Demokratiebildung in fachübergreifenden Kompetenzen in Rahmenlehrplänen für Grundschule: Zahl der Bundesländer (n = 15)*</b>	<b>ja</b>	<b>teilweise</b>	<b>nein</b>
<b>Explizite Nennung von „Demokratiebildung“ (u. a.)</b>	11	-	4
<b>Inhaltlich sinngemäße Aussagen zum Erwerb folgender Kompetenzen:</b>			
Wissen und Verstehen von Menschen- und speziell Kinderrechten	7	-	8
Fähigkeit zur Partizipation an Unterricht/Schule/Einrichtung/Gesellschaft (demokratische Handlungskompetenz)	7	2	6
Kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Fragen nach interkultureller und ethnischer Identität und Interaktion (interkulturelle Kompetenz)	12	1	2

\* Betrachtet wurden ausschließlich die 15 Bundesländer, in denen fachübergreifende Kompetenzen formuliert werden (in einem allgemeinen Rahmenlehrplan oder als Präambel fachspezifischer Rahmenlehrpläne); Berlin und Brandenburg verfügen über einen gemeinsamen Rahmenlehrplan, werden aber jeweils separat gezählt

# Rahmenlehrpläne *Methoden der Umsetzung*

Konkrete Umsetzungsmethoden zum Thema Demokratiebildung werden in der Hälfte der Bundesländer für fachübergreifende Unterrichtsformen formuliert. Wobei hierbei der Ganztags- bzw. die außerunterrichtliche Angebote fast vollständig außer Acht gelassen werden. Unterschiede zeigen sich hinsichtlich des Umfangs und der Konkretisierung der Ausführungen zu fachübergreifenden Umsetzungsmethoden.

**Methoden zur Umsetzung von Demokratiebildung in der Beschreibung der fachübergreifenden Kompetenzen in Rahmenlehrplänen für Grundschulen: Zahl der Bundesländer (n = 15)\***

	ja	teilweise	nein
Anregungen / Methoden zur fachübergreifenden Umsetzung	8	4	3
Hinweise / Richtlinien zur Integration in unterrichtsergänzende Angebote bzw. Ganztags	0	2	13

\* Betrachtet wurden ausschließlich die 15 Bundesländer, in denen fachübergreifende Kompetenzen formuliert werden (in einem allgemeinen Rahmenlehrplan oder als Präambel fachspezifischer Rahmenlehrpläne); Berlin und Brandenburg verfügen über einen gemeinsamen Rahmenlehrplan, werden aber jeweils separat gezählt.

# Ausführungsgesetze *Relevanz Primarbereich*

Kindertageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter werden in fast allen Bundesländern im Geltungsbereich explizit erwähnt, dabei wird jedoch die Betreuung und Förderung an Schulen teilweise explizit ausgeschlossen. In mehreren Bundesländern wird dabei explizit auf das Schulgesetz verwiesen. Nur in wenigen Bundesländern werden Einrichtungen für Grundschul Kinder und die Schnittstelle zwischen diesen Einrichtungen und der Schule systematisch mitgedacht.

<b>Berücksichtigung Primarbereich in Ausführungsgesetzen für Kindertageseinrichtungen: Zahl der Bundesländer</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Explizite Berücksichtigung von Kindern im Grundschulalter im Geltungsbereich	14	2
Spezifische Formulierungen für den Primarbereich	3	13
Explizite Berücksichtigung der Schnittstelle Schule / Kindertageseinrichtungen für Grundschul Kinder	4	12

# Ausführungsgesetze *Kinderrechte*

Nur in zwei Bundesländern werden die UN-Kinderrechtskonvention bzw. die UN-Kinderrechte explizit erwähnt. Darüber hinaus sind die analysierten UN-Kinderrechte auch nicht in allen Kita-Gesetzen sinngemäß erwähnt und dies auch in sehr unterschiedlichem Maße.

<b>Explizite Nennung von und inhaltlich sinngemäße Bezüge auf Kinderrechte in den Ausführungsgesetzen für Kindertageseinrichtungen: Zahl der Bundesländer</b>	<b>ja</b>	<b>Teilweise</b>	<b>nein</b>
<b>Explizite Nennung der UN-Kinderrechtskonvention/Kinderrechte</b>	2	-	14
<b>Inhaltlich sinngemäße Aussagen zu folgenden Kinderrechten:</b>			
Diskriminierungsverbot (Art. 2)	7	1	8
Berücksichtigung der Meinung des Kindes „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ (Art. 12 Abs. 1)	13	-	3
Volle Entfaltung der „Persönlichkeit, der Begabung und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes“ (Art. 29 Abs. 1a)	10	5	1
„Vorbereitung des Kindes auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung“ (Art. 29 Abs. 1d)	7	9	0

# Ausführungsgesetze *Beteiligung*

*Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens: „(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

Beteiligungsrechte sind in 13 Bundesländern in den Ausführungsgesetzen sinngemäß verankert. Es gibt jedoch große Unterschiede hinsichtlich des Stellenwertes und des Umfangs der Regelungen sowie inhaltlich hinsichtlich der Altersgrenzen, der Organisation und dem Gegenstand von Beteiligung. In einzelnen Bundesländern finden sich auch explizite Bezugnahmen auf Schulkinder.

**Beispiel: Prominente Verankerung von Partizipation in eigener Norm und Bezugnahme auf „demokratisches Grundverständnis“: NRW (KiBiZ)**

„§ 16 Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren."



# Bildungspläne *Relevanz Primarbereich*

Bildungspläne (auch: Bildungsprogramme, Leitlinien, Orientierungsplan, Empfehlungen, Leitfaden, Handreichung etc.) formulieren Grundlagen, Zielsetzungen und teils auch konkrete Inhalte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

Diese sind nur in wenigen Bundesländern verbindlich (und dort auch nicht für alle Bestandteile der Pläne und nicht für alle Einrichtungen). In den meisten Bundesländern haben diese Pläne eher einen Empfehlungscharakter bzw. sollen einen Orientierungsrahmen bieten. Der Primarbereich sowie die Schnittstelle zwischen Schule und Kindertageseinrichtungen für Grundschul Kinder werden auch in den Bildungsplänen nicht in allen Bundesländern berücksichtigt bzw. mitgedacht.

<b>Berücksichtigung Primarbereich in Bildungsplänen* für Kindertageseinrichtungen: Zahl der Bundesländer</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Explizite Berücksichtigung von Kindern im Grundschulalter im Geltungsbereich	11	5
Spezifische Formulierungen für den Primarbereich vorhanden	10	6
Explizite Berücksichtigung der Schnittstelle Schule / Kindertageseinrichtungen für Grundschul Kinder	6	10

\* Je nach Bundesland auch: Bildungsprogramme, Leitlinien, Orientierungsplan, Empfehlungen, Leitfaden, Handreichung etc.

# Bildungspläne *Demokratiebildung*

In fast allen Bundesländern ist Demokratiebildung sowohl explizit als auch implizit hinsichtlich verschiedener Dimensionen verankert (allerdings nicht immer auch für den Primarbereich), dabei wird Demokratiebildung häufig an mehreren Stellen sowohl als allgemeines Ziel als auch als Querschnittsaufgabe innerhalb einzelner Bildungsbereiche aufgeführt.

Die größten Lücken zeigen sich hinsichtlich der Vermittlung von Wissen und der Förderung des Verständnisses von Menschen- und speziell Kinderrechten. Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigen sich u. a. neben dem Umfang der Ausführungen auch hinsichtlich des Verständnisses von Demokratiebildung. So wird Demokratiebildung häufig ausschließlich im Zusammenhang mit „Erleben von Demokratie“ verwendet, d. h. dem Erwerb demokratischer Handlungskompetenz (Fähigkeit zur Partizipation) und dabei wird nicht auf andere Dimensionen, wie z. B. interkulturelle Kompetenz Bezug genommen.

<b>Explizite Nennung von und inhaltlich sinngemäße Bezüge auf Demokratiebildung in Bildungsplänen* für Kindertagesstätten**</b>	<b>ja</b>	<b>teilweise</b>	<b>nein</b>
<b>Explizite Nennung von „Demokratiebildung“ (u. a.)</b>	14	-	2
<b>Inhaltlich sinngemäße Aussagen zum Erwerb folgender Kompetenzen:</b>			
Wissen und Verstehen von Menschen- und speziell Kinderrechten	8	5	3
Fähigkeit zur Partizipation an Unterricht/Schule/Einrichtung/Gesellschaft (demokratische Handlungskompetenz)	16	-	0
Kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Fragen nach interkultureller und ethnischer Identität und Interaktion (interkulturelle Kompetenz)	15	1	0

\* Je nach Bundesland auch: Bildungsprogramme, Leitlinien, Orientierungsplan, Empfehlungen, Leitfaden, Handreichung etc.

\*\* Wenn es innerhalb der Bildungspläne neben spezifischen Abschnitten für den Elementarbereich auch Abschnitte gab, die sich explizit auch auf den Primarbereich beziehen, wurden ausschließlich diese analysiert (BY, MV)

# Zusammenfassung und Ausblick



# Zusammenfassung und Ausblick

- Es zeigt sich im Bundesländervergleich eine große Heterogenität bei den (rechtlichen und programmatischen) Vorgaben hinsichtlich ihrer Struktur sowie des Stellenwerts von Kinderrechten und Demokratiebildung im Ganztags- und Hortbereich.
- Einzelne Aspekte von kinderrechtbasierter Demokratiebildung sind in fast allen Bundesländern in den Vorgaben für Schulen und Kitas verankert, jedoch teilweise nur sehr marginal bzw. punktuell.
- Lücken zeigen sich u. a. bei
  - der expliziten Nennung von UN- Kinderrechten in den Schul- und Kita-Gesetzen
  - der Verankerung einer ganzheitlichen und verbindlichen kinderrechtbasierten Demokratiebildung als Querschnittsthema in den Lehr- und Bildungsplänen
- Ein besonders großer Bedarf zeigt sich vor allem auch hinsichtlich der Verankerung der zentralen Aspekte von Demokratiebildung in Bezug auf Ganztags bzw. Hort an der Schnittstelle zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen. Es fehlt den pädagogischen Fach- und Leitungskräften somit an einheitlicher fachlicher Orientierung, was sowohl konzeptionelle Entwicklungen als auch fachliche Information, Beratung und Begleitung nötig macht.

# Zusammenfassung und Ausblick

Aus unserer Sicht braucht es vor allem:

- Die explizite Nennung und Verankerung der **UN-Kinderrechte** in den rechtlichen Rahmungebungen aller Bundesländer für den Bildungsbereich.
- Kinderrechtebasierte und bundeseinheitlich verbindliche Vorgaben und **Qualitätsstandards** für die Demokratiebildung im Hort- und Ganztagsbereich.
- Die Entwicklung von auf den Hort- und Ganztagsbereich zugeschnittenen **Konzepten, Methoden und Materialien** zur Verankerung und Umsetzung ganzheitlicher Demokratie- und Kinderrechtebildung sowie die Bereitstellung von **fachlicher Information, Beratung, Fortbildung und Vernetzung**.
- Eine einheitliche fachliche Orientierung und Rahmungebung für eine konstruktive und auf UN-Kinderrechte basierenden **Kooperation von Schule und Kindertageseinrichtungen**, was sowohl konzeptionelle Entwicklungen als auch fachliche Information, Beratung und Begleitung nötig macht.
- Eine flächendeckende Verankerung von Kinderrechte- und Demokratiebildung in der **Aus-, Fort- und Weiterbildung** pädagogischer Fachkräfte.

Für einen umfassenden Überblick über das Themenfeld und dessen Weiterentwicklungsbedarfe sind weitere Erhebungen – quantitativer und vor allem auch qualitativer Art – vonnöten.

**DEKI** Kompetenznetzwerk  
Demokratiebildung  
im Kindesalter

Ein Netzwerk von



Kontakt Deutsches Kinderhilfswerk  
(Fachstelle Kinderrechtebildung):

Projektleitung  
Kompetenznetzwerk:  
Elisa Bönisch  
boenisch@dkhw.de

Koordination Feldanalyse  
Hort/Ganztag:  
Maria Jäger  
jaeger@dkhw.de



Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

[kompetenznetzwerk-deki.de](http://kompetenznetzwerk-deki.de)

Analyse durchgeführt von:

**INTERVAL**